

Kurzinfo

## Reisekosten ab 2019

Änderungen bei der Reisekostenabrechnung

---

*Bei der Abrechnung von Reisekosten müssen Sie neben zahlreichen Vorschriften im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, die Reisekostenreform aus dem Jahr 2014 und die BMF-Schreiben vom 19.05.2015, 30.07.2015, 14.12.2016 bzw. 28.11.2018 beachten.*

### 1. Begriff der ersten Tätigkeitsstätte

Nur auswärtige Tätigkeiten können nach Reisekostengrundsätzen abgerechnet werden. Auswärtig ist eine Tätigkeit, wenn sie weder in der Wohnung noch an der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers geleistet wird. Je Arbeitsverhältnis kann der Arbeitnehmer maximal eine erste Tätigkeitsstätte haben.

#### Beispiel:

A sucht an 2 Tagen in der Woche eine Filiale seines Arbeitgebers in B auf, der er dauerhaft zugeordnet ist. Dort erledigt er Bürotätigkeiten und nimmt an Besprechungen teil. An den 3 anderen Tagen ist er in einer Niederlassung in C tätig.

#### Lösung:

B ist erste Tätigkeitsstätte aufgrund der arbeitsrechtlichen Zuordnung. Unerheblich ist, dass A überwiegend in der Filiale in C tätig ist. Für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte in B kann A nur die Entfernungspauschale geltend machen. Die Fahrten nach C sind jedoch auswärtige Tätigkeiten. Diese können nach Reisekostengrundsätzen abgerechnet werden.

Sie prüfen das Vorliegen der ersten Tätigkeitsstätte in mehreren Schritten:

1. Der **Arbeitgeber** hat die erste Tätigkeitsstätte **festgelegt**.
2. **Ohne** bzw. **keine eindeutige** Festlegung: Gesetzliche Merkmale entscheidend.

**Zu 1.:** Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmer arbeits- oder dienstrechtlich einer bestimmten Tätigkeitsstätte **dauerhaft zuordnen**. Voraussetzung ist, dass es sich hierbei um eine **ortsfeste** betriebliche Einrichtung handelt. Die Zuordnung setzt zumindest ein ganz geringes **Tätigwerden** (z. B. Hilfs- und Nebentätigkeiten) des Arbeitnehmers voraus und darf nicht lediglich aus tarifrechtlichen, mitbestimmungsrechtlichen oder organisatorischen Gründen erfolgen. Die Zuordnung muss **eindeutig** sein und ist vom Arbeitgeber zu **dokumentieren**. **Typische Fälle** einer dauerhaften Zuordnung sind die **unbefristete Zuordnung**, die Zuordnung für die **gesamte Dauer** des Dienstverhältnisses oder die Zuordnung über einen **Zeitraum von 48 Monaten** hinaus zu einer bestimmten betrieblichen Einrichtung.

**Zu 2.:** Hat der Arbeitgeber **keine** erste Tätigkeitsstätte bestimmt bzw. ist sie **nicht eindeutig**, prüfen Sie wie folgt:

- a) Arbeitnehmer wird typischerweise **arbeitstäglich** an einem Ort tätig  
-> Dieser Ort ist die erste Tätigkeitsstätte

Kurzinfo

## Reisekosten ab 2019

Änderungen bei der Reisekostenabrechnung

---

- b) Der Arbeitnehmer ist mindestens **zwei volle Arbeitstage** je Woche an einer Tätigkeitsstätte  
-> Diese ist die erste Tätigkeitsstätte
- c) Arbeitnehmer verbringt mindestens 1/3 der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an einer Tätigkeitsstätte -> Diese ist die erste Tätigkeitsstätte
- d) Voraussetzungen sind bei **mehreren Tätigkeitsstätten** erfüllt:
  - aa) Zuordnung durch den Arbeitgeber -> Diese ist die erste Tätigkeitsstätte
  - bb) Keine Zuordnung durch den Arbeitgeber bzw. Zuordnung nicht eindeutig  
-> Tätigkeitsort, der der Wohnung am nächsten liegt

## 2. Pauschale Kilometersätze für Fahrtkosten 2019

	Pauschale
Pkw	0,30 €
Motorrad/Motorroller	0,20 €
Moped/Mofa	0,20 €

Kurzinfo

## Reisekosten ab 2019

Änderungen bei der Reisekostenabrechnung

---

### 3. Verpflegungspauschalen Inland 2019

Abwesenheit	Pauschale
Eintägige Reise: 8 Stunden und weniger	0,00 €
Eintägige Reise: mehr als 8, aber weniger als 24 Stunden	12,00 €
Mehrtägige Reisen: Für	
- An- bzw. Abreisetag (ohne Mindestabwesenheitszeit) je	12,00 €
- Zwischentag(e)	24,00 €

Der Abzug bzw. die steuerfreie Gewährung von Verpflegungsmehraufwendungen für eine längerfristige berufliche Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte ist auf die **ersten 3 Monate** ab Beginn der Tätigkeit beschränkt. Sofern eine **Unterbrechung** mindestens 4 Wochen dauert (Grund hierfür irrelevant), beginnt die 3-Monatsfrist neu.

### 4. Vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Mahlzeiten

Stellt der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit kostenlos zur Verfügung, ist der Wert mit dem amtlichen Sachbezugswert (1,77 € je Frühstück, 3,30 € je Mittag- bzw. Abendessen) als **Arbeitslohn anzusetzen**, wenn der Preis der Mahlzeit 60,00 € nicht übersteigt. Die steuerliche Erfassung als Arbeitslohn unterbleibt, wenn der Arbeitnehmer für diese Auswärtstätigkeit einen gesetzlichen Anspruch auf eine Verpflegungspauschale erlangt. Erhält der Arbeitnehmer eine kostenlose Mahlzeit, muss er seine **Verpflegungspauschale kürzen** (für ein Frühstück 4,80 € und für ein Mittag- bzw. Abendessen jeweils 9,60 €). Leistet der Arbeitnehmer eine Zuzahlung, ist diese beim Abzug der Pauschalen zu berücksichtigen. Hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf eine Verpflegungspauschale, ist der geldwerte Vorteil in Höhe des Sachbezugswerts als Arbeitslohn zu versteuern.

Kurzinfo

## Reisekosten ab 2019

Änderungen bei der Reisekostenabrechnung

### Beispiel:

A ist 3 Tage auf Auswärtstätigkeit. Arbeitgeber B hat 2 Hotel-Übernachtungen jeweils mit Frühstück sowie am Zwischentag ein Mittag- und Abendessen für ihn gebucht und bezahlt. A erhält von B keine weiteren Reisekostenerstattungen. B hat keinen geldwerten Vorteil für die Mahlzeiten zu versteuern. B kann A folgende Verpflegungspauschalen steuerfrei erstatten:

Verpflegungspauschalen für den	Betrag	Ergebnis
Anreisetag	---	12,00 €
Zwischentag	24,00 €	
- Kürzung für Frühstück	4,80 €	
- Kürzung für Mittagessen	9,60 €	
- Kürzung für Abendessen	9,60 €	0,00 €
Abreisetag	12,00 €	
- Kürzung für Frühstück	4,80 €	7,20 €
vom Arbeitgeber kann erstattet werden		19,20 €

## 5. Doppelte Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer neben einer Hauptwohnung außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte auch eine Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte unterhält und dort wohnt. Der Weg von der Zweitunterkunft(-wohnung) zur ersten Tätigkeitsstätte muss grundsätzlich weniger als die Hälfte der Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung und der ersten Tätigkeitsstätte betragen. Es können die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Nutzung der Wohnung/Unterkunft als Werbungskosten abgezogen bzw. vom Arbeitgeber lohnsteuerfrei erstattet werden, **höchstens jedoch 1.000,00 € im Monat**. Dieser Höchstbetrag umfasst sämtliche entstehenden Aufwendungen (z. B. Miete, Betriebskosten, Zweitwohnungssteuer, Rundfunkbeitrag). Bei doppelter Haushaltsführung im **Ausland** sind die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe notwendig und damit steuerfrei erstattungsfähig, soweit sie die ortsübliche Miete für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung (Wohnfläche bis zu 60 qm) am Ort der ersten Tätigkeitsstätte nicht überschreiten.

Kurzinfo

## Reisekosten ab 2019

Änderungen bei der Reisekostenabrechnung

---

### 6. Unterkunftskosten – darauf müssen Sie achten!

Als Werbungskosten abzugsfähig bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei erstattungsfähig sind Unterkunftskosten im Rahmen einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit. Die **berufliche Veranlassung** ist gegeben, wenn der Arbeitnehmer auf Weisung des Arbeitgebers so gut wie ausschließlich betrieblich/dienstlich unterwegs ist. Es muss jedoch noch eine andere Wohnung bestehen, an der der Arbeitnehmer seinen Lebensmittelpunkt hat, ohne dass dort ein eigener Hausstand vorzuliegen hat. Bei einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte, können nach Ablauf von 48 Monaten **max. 1.000,00 € pro Monat** abgezogen oder steuerfrei erstattet werden. Bei einer mind. 6-monatigen Unterbrechung (Grund irrelevant), beginnen die 48 Monaten neu. Bei Übernachtungen im **Ausland** gelten die Grundsätze zur beruflichen Veranlassung und Notwendigkeit der entstandenen Aufwendungen ohne **Höchstgrenze**.

© 2019 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Stand: Februar 2019

E-Mail: [literatur@service.datev.de](mailto:literatur@service.datev.de)